Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 1.

(Nr. 9582.) Verordnung, betreffend Kautionen von Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. Vom 21. November 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund der §§. 3, 7, 8 und 14 des Gesetzes, betreffend die Kautionen der Staatsbeamten, vom 25. März 1873 (Gesetz-Samml. S. 125), was folgt:

Einziger Paragraph.

Den zur Kautionsleistung verpflichteten Beamtenklassen aus dem Bereich des Ministeriums für Landwirthschaft, Domänen und Forsten treten hinzu:

1) der Leiter der Landesbaumschule in Engers,

2) der Obergärtner und die drei Gartengehülfen der Lehranstalt für Obst- und Weinbau in Geisenheim.

Die Höhe der von den Inhabern dieser Stellen zu leistenden Amtskautionen wird

zu 1 auf 1 500 Mark,

zu 2 auf je 150 Mark

festgesetzt.

Ausgegeben zu Berlin den 21. Januar 1893.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der Verordnung vom 10. Juli 1874, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Staatsministeriums und des Finanzministeriums (Gesetz-Samml. S. 260), Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 21. November 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Miquel. von Heyden.

(Nr. 9583.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aldenhoven, Jülich, Gemünd, Düren, Bonn, Siegburg, Cleve, Xanten, Adenau, Coblenz, Kirchberg, Kirn, Kreuznach, Mayen, Simmern, Trarbach, Zell, Cöln, Kerpen, Euskirchen, Gerresheim, Ratingen, Neuß, Langenberg, Lebach, Sankt Wendel, Neuerburg, Rhaunen, Wittlich und Wadern. Vom 16. Januar 1893.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Aldenhoven gehörige Gemeinde Kirchberg,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Jülich gehörige Gemeinde Rödingen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Gemünd gehörigen Gemeinden Hostel und Call,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Düren gehörigen Gemeinden Großhau und Kleinhau,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Bonn gehörige Gemeinde Ippendorf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Siegburg gehörige Gemeinde Wolsdorf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Cleve gehörige Gemeinde Materborn,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Xanten gehörige Gemeinde Vynen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Adenau gehörigen Gemeinden Hausten und Wabern,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Coblenz gehörige Gemeinde Bubenheim,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Kirchberg gehörige Gemeinde Schneppenbach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Kirn gehörigen Gemeinden Hochstetten, Martinstein, Simmern unter Dhaun, Weitersborn, sowie für das in demselben Amtsgerichtsbezirk belegene Bergwerk Friedrich Carl,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Kreuznach gehörigen Gemeinden Sankt Katharinen und Braunweiler,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Mayen gehörige Gemeinde Münk,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Simmern gehörige Gemeinde Unzenberg,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Trarbach gehörigen Gemeinden Hirschfeld und Wahlenau, sowie für die in demselben Amtsgerichtsbezirk belegenen Bergwerke Altlay, Hahn, Wahlenau, Marieberg, Adolf-Emil, Julie, Trarbach, Kupferlöcher,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Zell gehörige Gemeinde Moritzheim,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Cöln gehörigen Fluren 33 und T. der Neustadt Cöln,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Kerpen gehörige Gemeinde Kerpen, für die in demselben Amtsgerichtsbezirk belegenen Bergwerke Axers Rott, Friedrich Wilhelm Maximilian, Grefrath, Hoffnung, Juliane, Martin, Reutersbroich, Sophie, Wiesgen, Wurms Rott, Willy, Wolfswerk, Wirtzhütte, sowie für das in den Bezirken der Amtsgerichte Kerpen und Euskirchen belegene Bergwerk Hubertus I, für die in den Bezirken der Amtsgerichte Kerpen und Cöln belegenen Bergwerke Louise und Röttgen, für welche Bergwerke die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Kerpen bewirkt wird,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Gerresheim gehörige Stadtgemeinde Gerresheim,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Ratingen gehörigen Gemeinden Eggerscheidt, Homberg, Bellscheidt und Bracht, sowie für die in demselben Amtsgerichtsbezirk belegenen Bergwerke Ratingen III, Augusta Catharina, Beckersfund,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Neuß gehörige Gemeinde Rosellen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Langenberg gehörigen Katastergemeinden Großehöhe, Kleinehöhe, Kuhlendahl,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Lebach gehörige Gemeinde Knorscheid,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sankt Wendel gehörige Gemeinde Remmesweiler,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Neuerburg gehörigen Gemeinden Sevenig und Gemünd,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Rhaunen gehörige Gemeinde Stipshausen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wittlich gehörigen Gemeinden Crames-Clausen und Dierfeld,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wadern gehörige Gemeinde Ober-Thailen

am 1. März 1893 beginnen soll.

Berlin, den 16. Januar 1893.

Der Justizminister.

v. Schelling.

(Nr. 9584.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Bergen bei Celle. Vom 16. Januar 1893.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. 1873 S. 253, 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Bergen bei Celle gehörige Gemeinde Poitzen

am 1. März 1893 beginnen soll.

Berlin, den 16. Januar 1893.

Der Justizminister.

v. Schelling.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) das am 9. Juli 1892 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Mehren im Kreise Altenkirchen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 70 Beilage, ausgegeben am 29. Dezember 1892;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 26. Oktober 1892, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin zum Erwerbe der zu den Leitungen (Kanäle und Druckrohr) des Radialsystems XII der Kanalisation von Berlin erforderlichen Grundstücksflächen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 48 S. 499, ausgegeben am 25. November 1892;

3) das Allerhöchste Privilegium vom 30. Oktober 1892 wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Provinzial-Anleihescheine der Provinz Posen bis zum Gesammtbetrage von 10 000 000 Mark durch die Amtsblätter
der Königl. Regierung zu Posen Nr. 49 S. 449, ausgegeben am 6. Dezember 1892,
der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 49 S. 581, ausgegeben am 8. Dezember 1892;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 2. November 1892, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die Chausseen: 1) von Sobbowitz bis zur Kreischaussee Dirschau–Gardschau bei Spangau nebst einer Abzweigung von Lichtenstein über Dalwin nach Rukoschin, 2) von Dirschau am Eisenbahnviadukt über Peterhof bis zur Kreischaussee Dirschau–Gardschau zwischen Lunau und Spangau, 3) von Dirschau bis zur Provinzialchaussee Dirschau–Rauden bei Gremblin, 4) von dieser Linie abzweigend bei Fischbude über Groß-Schlanz auf kürzestem Wege bis zur Provinzialchaussee Dirschau–Rauden bei Subkau, im Kreise Dirschau, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig, Jahrgang 1893 Nr. 1 S. 1, ausgegeben am 7. Januar 1893;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 14. November 1892, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin behufs Erwerbes der zur Freilegung beziehungsweise Verbreiterung mehrerer Straßenstrecken erforderlichen Grundstücksflächen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 51 S. 550, ausgegeben am 16. Dezember 1892;

6) der Allerhöchste Erlaß vom 21. November 1892, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Namslau für die von ihm zu bauende Chaussee von der Oels-Kreuzburger Chaussee bei Namslau bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Eichgrund, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau, Jahrgang 1893 Nr. 1 S. 1, ausgegeben am 6. Januar 1893;

7) der Allerhöchste Erlaß vom 5. Dezember 1892, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts sowie des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Putzig für die von ihm zu bauenden Chausseen: 1) von der Kreischaussee Putzig—Schwarzau nach Polzin bis zur Chaussee Rheda—Groß-Starzin und 2) zwischen der Oxhöfter und Putziger Kämpe durch das Brücksche Bruch in der Richtung von Eichenberg nach Bresin, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig, Jahrgang 1893 Nr. 1 S. 1, ausgegeben am 7. Januar 1893;

8) der Allerhöchste Erlaß vom 5. Dezember 1892, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts sowie des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Schweidnitz für die von ihm zu bauenden Chausseen: 1) von der Stadt Zobten am Berge über Rogau bis Mörschelwitz und 2) von dieser abzweigend über Michelsdorf, Queitsch, Altenburg bis zur Grenze des Kreises Nimptsch in der Richtung auf Rankau, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau, Jahrgang 1893 Nr. 1 S. 1, ausgegeben am 6. Januar 1893;

9) die Allerhöchste Konzessionsurkunde vom 14. Dezember 1892, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Regenwalde nach Piepenburg durch die Altdamm-Colberger Eisenbahngesellschaft, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin, Jahrgang 1893 Nr. 1 S. 1, ausgegeben am 6. Januar 1893.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.